

Linzer Diözesanblatt

CXXIX. Jahrgang

1. Oktober 1983

Nr. 10

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| 108. Aufruf der österreichischen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 23. Oktober 1983 | 113. Österreichische Pastoraltagung 1983 |
| 109. Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie | 114. Personen-Nachrichten: Päpstliche Auszeichnungen – Apostolische Nuntiatur – FeriENAushilfen – Veränderungen – Todesfälle |
| 110. Errichtung von Friedhöfen und Leichenhallen | 115. Literatur |
| 111. Neuer Begräbnis-Abrechnungsmodus | 116. Caritas-Naturalsammlung 1983 |
| 112. Ringvorlesungen an der Kath.-Theol. Hochschule Linz im WS 1983/84 zum Diözesanjubiläum 1985 | 117. Aviso: Oktober-Intention der Caritas – Kommunionhelferkurs – Matrikensuche – Kirchenbänke – Kinoklappsessel |

108. Aufruf der österreichischen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 23. Oktober 1983

Liebe Brüder und Schwestern!

In den ersten Jahrhunderten wußten sich die Christen, wie weit sie auch voneinander entfernt sein mochten, ihren Mitchristen in großer Herzlichkeit verbunden. Befand sich eine Kirche in Not, legten die Gläubigen am Ort ihre Gaben zusammen und spendeten bereitwillig von dem, was sie besaßen. Die Sorge für die Nahen und Fernen gehörte zu den selbstverständlich geübten Christenpflichten (2 Kor 9,13; Röm 15,26). Als Glieder desselben Leibes, als Rebzweige an dem einen Rebstock fühlten sich die Gläubigen am Ort den Mitchristen anderswo in Liebe verpflichtet.

Teilhabe an Christus führt immer über die eigenen Interessen hinaus, läßt auch den anderen in den Blick treten, ruft in die Mitverantwortung für die Brüder und Schwestern, engagiert zum Dienst an den Lokalkirchen überall in der Welt. So sagt es auch das Leitwort des diesjährigen Sonntags der Weltmission: „Mit den Jungen Kirchen!“. Keiner kann für sich allein leben. Alte und junge Kirche stehen in einem ständigen Austausch. Indem sie sich gegenseitig öffnen, bringen sie ihre tiefere Wirklichkeit zum Ausdruck: die Gemeinschaft im einen Herrn, bleiben sie „einander verbunden durch Geben und Nehmen“ (Phil 4,15). So zeichnet sich ein fruchtbarer Austausch ab von Kräften und Gütern im Geiste brüderlicher Gemeinschaft zwischen den Kirchen. Während so die Jungen

Kirchen ihre Reife und Mündigkeit erwerben, empfangen die alten Kirchen von ihrer Andersartigkeit des Zeugnisses Impulse für ihre eigene Aufgabe.

Diese zwischenkirchliche Gemeinschaft gründet letztlich in der eucharistischen Gemeinschaft: Er, der in dieser Feier gegenwärtig wird als der, der sich für alle hingegeben hat, treibt seine Gemeinde an, nicht für sich selber zu leben, sondern ihre Gnadengaben zum Nutzen aller zu teilen und so im Glauben fruchtbar zu werden.

Doch bei aller Freude ob des großen Wachstums der Jungen Kirchen können und dürfen wir nicht übersehen, daß die Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien heute vielerorts vor einem echten, existenziellen Problem stehen, daran sich auch entscheiden wird, ob sie in Zukunft noch „Kirche mit Zukunft“ sein werden. Sicher ist das Gebet für die Verwirklichung des Missionsauftrages der Kirche wichtiger als alles andere. Die Hinwendung des Menschen zu Gott und zu seinem Sohn Jesus Christus ist nun einmal Gnade. Gnade läßt sich nicht kaufen; man kann sie nur erbeten.

Offen und mit spürbarem Schmerz sprechen Bischöfe vieler Länder der Dritten Welt allerdings auch davon, daß die materielle Not ihr Aufbauwerk zu ersticken droht, daß sie gezwungen sind, Theologiestudenten abzuwei-

sen, weil ihre Priesterseminare zu klein sind, weil einfach die Mittel fehlen. Angesichts dieser Notsituation bitten wir Sie im Namen von weit über 800 Jungen Kirchen der Dritten Welt: Laßt sie nicht im Stich! Wahre Liebe darf nicht zur Ruhe kommen. Nicht das Einzelanliegen und nicht der einzelne Missionar stehen am Sonntag der Weltmission im Mittelpunkt, sondern die Jungen Kirchen insgesamt. Dankbar anerkennen wir, daß die Katholiken unseres Landes schon seit Jahren viel für das Aufbauwerk der Kirche in der Dritten Welt leisten und zunehmend die Gesamtkirche im Blick haben. Unsere Gemeinden aber werden nur dann dauerhaft einen lebendigen missionarischen Bezug bekommen, wenn sie begleitet sind von einer fundierten missionarischen Information, die Brücken des Verstehens schlägt und mit der Situation der Menschen bekannt macht, zu denen die Kirche gesandt ist. Die offiziellen Missionswerke der Kirche, die Päpstlichen Missionswerke, verfügen über eine solche Informationsquelle: die Zeitschrift „alle welt“. Information aber soll sich umsetzen in Aktion. Aktion aber kommt nicht zustande, wenn man nur darauf wartet, daß etwas geschieht. Darum

109. Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie

Kongregation für die Glaubenslehre

I. Einführung

1. Bezüglich Aufgabe und Dienst der Priester hat das Zweite Vatikanische Konzil die Lehre bestätigt, daß das hierarchisch gegliederte Priesteramt sich nicht nur dem Rang, sondern dem Wesen nach vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen unterscheidet, und damit zur Glaubensgewißheit erklärt, daß allein Bischöfen und Priestern die Vollmacht zukommt, das eucharistische Geheimnis zu vollziehen. Denn obwohl alle Gläubigen am einmaligen und einzigartigen Priestertum Christi teilhaben und bei der Darbringung der Eucharistie mitwirken, ist allein der zum heiligen Dienst bestellte Priester kraft des Weihesakramentes bevollmächtigt, das eucharistische Opfer „in persona Christi“ zu vollziehen und es im Namen des ganzen christlichen Volkes darzubringen.¹

2. In den letzten Jahren wurden jedoch mehr Ansichten verbreitet und zuweilen auch schon in die Praxis übertragen, die die oben erwähnte Lehre leugnen und so das kirchliche Leben in seinem Innersten verletzen. Diese Ansichten, die unter verschiedensten Formen und mit unterschiedlichen Begründungen vorgetragen werden, finden bei den Gläubigen mehr und mehr Anklang zum Teil, weil behauptet wird, solche Meinungen stützten sich auf wissenschaftliche Fundamente, zum Teil auch unter

sollte es in jeder Gemeinde wenigstens einen Missionsbeauftragten geben, der zusammen mit anderen entsprechende Initiativen entwickelt und durchführt. Denn Glaube ohne Tat erzeugt keine Frucht, und Tat ohne Glaube sinkt zur Bedeutungslosigkeit ab.

Liebe Brüder und Schwestern! Wir leben in einer friedlosen Welt. Die Versuche, das zu ändern, sind mannigfaltig. Als Christen wissen wir, daß die letzte Ursache des Unfriedens in der Welt die Auflehnung des Menschen gegen Gott ist. Der christliche Heildienst an der Welt, der uns aufgetragen ist, ist als Frucht der Erlösungstat Christi am Kreuz Dienst an der Versöhnung (2 Kor 5,18) und als solcher Zeugnis und Dienst für den Frieden. Jede christliche Verkündigung ist auch Arbeit für den Frieden. In dem Maß, in dem eine Gemeinde ihren missionarischen Auftrag erfüllt, arbeitet sie für den Frieden.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Dieses Hirtenwort ist am Sonntag, dem 23. Oktober 1983, bei allen Gottesdiensten zu verlesen.

dem Vorwand, nur so könne den pastoralen Notwendigkeiten in den christlichen Gemeinden und deren sakramentalem Leben entsprochen werden.

3. Es ist daher der Glaubenskongregation ein dringliches Anliegen, den Oberhirten in brüderlichem Geist beizustehen. Sie möchte hier einige wesentliche Gesichtspunkte der kirchlichen Lehre bezüglich des Dieners der Eucharistie in Erinnerung rufen, so wie sie uns durch die lebendige Tradition übermittelt wurden und wie sie auch in früheren Dokumenten des Lehramtes zum Ausdruck kamen.² Sie setzt die vom Zweiten Vatikanischen Konzil gebotene umfassende Darstellung des priesterlichen Dienstes voraus, hält es aber in der gegenwärtigen Situation für dringend geboten, das Besondere und Wesentliche der priesterlichen Aufgabe noch deutlicher herauszustellen.

II. Irrige Meinungen

1. Von den Vertretern der neuen Meinungen wird behauptet, daß jede christliche Gemeinde schon aufgrund der Tatsache, daß sie sich im Namen Christi versammelt und somit den Vorzug der ungeteilten Gegenwart Christi genießt (vgl. Mt 18,20), mit allen Vollmachten ausgestattet sei, die der Herr seiner Kirche zuteilen wollte. Es wird ferner erklärt, die Kirche sei in

dem Sinn apostolisch zu nennen, daß alle, die in der Taufe wiedergeboren, in die Kirche eingegliedert wurden und am Priestertum, Prophetenamt und Königtum Christi teilnehmen, auch als wirkliche Nachfolger der Apostel zu gelten haben. Da die gesamte Kirche zunächst in den Aposteln vorgebildet war, sei daraus zu folgern, daß auch die Einsetzungsworte der Eucharistie, die zunächst an die Apostel gerichtet waren, für alle bestimmt seien.

2. Der Dienst der Bischöfe und Priester sei infolgedessen für eine geregelte Ordnung der Kirche zwar notwendig, doch unterscheide er sich vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen nicht durch das, was die Teilhabe am Priestertum Christi im strengen Sinn betrifft, sondern allein hinsichtlich dessen Vollzug. Deshalb sei die sogenannte Aufgabe der Gemeindeleitung – die den Auftrag zur Predigt und zum Vorsitz der liturgischen Versammlung einschließt – nichts anderes als eine Beauftragung, um die rechte Ordnung in der Gemeinde aufrechtzuerhalten, die deshalb aber nicht sakralisiert werden dürfe. Die Beauftragung zu solchem Dienst füge keine neue und im eigentlichen Sinn „priesterliche“ Fähigkeit hinzu – der Ausdruck „Priester“ wird in diesem Zusammenhang meist vermieden –, noch präge sie ein besonderes Kennzeichen ein, wodurch der Betroffene, ontologisch betrachtet, für sein Amt in einen neuen Zustand erhoben wird. Die Beauftragung bedeute letztlich nichts anderes, als daß nun vor der Gemeinde die von Anfang an im Sakrament der Taufe grundgelegte Fähigkeit zur Geltung komme.

3. Infolge der Apostolizität der einzelnen Ortsgemeinden, in denen Christus nicht weniger gegenwärtig ist als in der bischöflichen Struktur, könne jede Gemeinde, sei sie auch noch so klein, die ihr ursprünglich übertragene Vollmacht in Anspruch nehmen, wann immer sie über längere Zeit jenes wesentliche Element entbehren müßte, das die Eucharistie darstellt. Es komme ihr also das Recht zu, ihren eigenen Vorsteher und Leiter zu ernennen und ihm alle Fähigkeiten zu übertragen, die zur Leitung der Gemeinde notwendig sind einschließlich des Vorsitzes bei der Eucharistie und der Vollmacht zu deren Konsekration. Gott selbst – so wird behauptet – könne unter derartigen Umständen auch ohne Sakrament die Amtsvollmachten nicht verweigern, die er im Normalfall allein durch das Weihesakrament gewährt. Zu dieser Schlußfolgerung trägt auch die Tatsache bei, daß die Feier der Eucharistie oft lediglich als ein Akt der Ortsgemeinde verstanden wird, die sich versammelt, um im Brechen des Brotes des Letzten Abendmahles zu gedenken. Sie beinhalte daher mehr ein brüderliches Mahl, in dem die Gemeinde sich zusammenfindet und sich so zum Ausdruck bringt, als daß sie eine sakramentale Erneuerung des Opfers Christi

darstellt, dessen erlösende Kraft sich auf alle Menschen erstreckt, auf Anwesende und Ferne, auf Lebende und Tote.

4. Auf der anderen Seite haben in manchen Gegenden die irrigen Ansichten über die Notwendigkeit geweihter Priester zur Feier der Eucharistie einige dazu verleitet, im Rahmen der Glaubensverkündigung die Sakramente der Eucharistie und Priesterweihe in ihrem Wert mehr und mehr zu schmälern.

III. Die Lehre der Kirche

1. Auch wenn die oben genannten Meinungen in oft abgestuften und unterschiedlichen Formen vorgetragen werden, so münden sie doch alle in die eine Schlußfolgerung ein: die Vollmacht, das Sakrament der Eucharistie zu vollziehen, sei nicht notwendigerweise mit dem Weihesakrament verbunden. Es liegt auf der Hand, daß eine solche Schlußfolgerung in keiner Weise mit dem überlieferten Glauben in Einklang gebracht werden kann, denn auf diese Weise wird nicht nur die den Priestern anvertraute Amtsvollmacht verworfen, sondern die gesamte apostolische Struktur der Kirche verletzt und die Heilsökonomie der Sakramente zerstört.

2. Nach der Lehre der Kirche wird die Teilnahme am Wort des Herrn und an dem von ihm geschenkten göttlichen Leben von Anfang an in dem einen, einzigen Leib gewährt, den sich der Herr selbst die Zeiten hindurch aufbaut. Dieser Leib, das heißt die Kirche Christi, wird von ihm selbst beständig durch die Gaben der Dienste und Ämter geordnet; „er wird durch Gelenke und Bänder versorgt und zusammengehalten und wächst so durch Gottes Wirken“ (Kol 2,19).³ Diese Struktur der Ämter wird in der Tradition der Kirche mittels der dreifachen Gewalt entfaltet, die den Aposteln und deren Nachfolgern anvertraut wurde, nämlich der Gewalt zu heiligen, zu lehren und die Kirche im Namen Christi zu leiten.

Die Apostolizität der Kirche ist nicht so zu verstehen, daß alle Gläubigen Apostel wären,⁴ auch nicht in kollektiver Form. Keiner Gemeinde kommt die Vollmacht zu, ein apostolisches Amt zu verleihen, denn dies wird grundsätzlich vom Herrn selbst zugeteilt. Wenn also die Kirche in den Glaubensbekenntnissen apostolisch genannt wird, so kommt damit zum Ausdruck, daß ihr Lehramt in Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der Apostel steht und daß darüber hinaus eine wirkliche Fortführung des Auftrages der Apostel durch die Struktur der Nachfolge zur Geltung kommt, kraft derer die den Aposteln übertragene Sendung bis ans Ende der Zeiten fortdauern soll.⁵ Die derart strukturierte Nachfolge der Apostel, die die Apostolizität der ganzen Kirche begründet, gehört zur lebendigen Tradition, die für die Kirche von Anfang an zur prägenden Gestalt wurde

und es weiterhin sein wird. Deshalb führen alle Versuche vom rechten Weg ab, die dieser lebendigen Tradition einzelne Teile der Hl. Schrift entgegenstellen, um daraus das Recht auf andere Strukturen abzuleiten.

3. Die katholische Kirche, die in Jahrhunderten gewachsen ist und aufgrund des Lebens, das ihr vom Herrn durch die Ausgießung des Hl. Geistes geschenkt wurde, immer weiterwächst, hat stets ihre apostolische Struktur bewahrt getreu der Tradition der Apostel, die in ihr lebt und fortdauert. Wenn sie den Erwählten unter Anrufung des Hl. Geistes die Hände auflegt, so ist sie sich dessen bewußt, in der Kraft des Herrn zu handeln, der die Bischöfe als Nachfolger der Apostel in besonderer Weise an seiner dreifachen Sendung als Priester, Prophet und König teilhaben läßt. Ihrerseits übertragen die Bischöfe ihr Dienstamt in unterschiedlicher Abstufung an verschiedene Personen in der Kirche.⁶ Wenn daher auch alle Getauften sich vor Gott der gleichen Würde erfreuen, so wollte der göttliche Lehrmeister doch die christliche Gemeinde hierarchisch gegliedert wissen. Deshalb bestehen von den Anfängen an in ihr besondere apostolische Ämter, die aus dem Weihesakrament hervorgehen.

4. Unter jenen Aufgaben, die Christus ausschließlich den Aposteln und deren Nachfolgern übertragen hat, ragt in besonderer Weise die Vollmacht heraus, die Eucharistie zu feiern. Allein den Bischöfen, ebenso den Priestern, denen die Bischöfe selbst Anteil an ihrem Amt gegeben haben, ist daher die Vollmacht vorbehalten, im eucharistischen Geheimnis neu zu vollziehen, was Christus beim Letzten Abendmahl getan hat.⁷

Damit jene ihre Aufgaben – speziell den wichtigen Dienst, das eucharistische Geheimnis zu vollziehen – recht erfüllen können, bezeichnet Christus der Herr all jene, die er zum Bischofs- oder Priesteramt beruft, kraft des Weihesakraments mit einem besonderen Zeichen, das auch in den feierlichen Dokumenten des Lehramts „Character“ genannt wird.⁸ Er selbst nimmt sie nämlich dadurch in eine solche Gleichgestaltung mit sich hinein, daß sie beim Sprechen der Wandlungsworte nicht im Auftrag der Gemeinde, sondern „in persona Christi“ handeln, was mehr bedeutet als „im Namen“ oder „in Stellvertretung“ Jesu Christi, . . . nämlich „die spezifische sakramentale Identifizierung mit dem ‚ewigen Hohenpriester‘, der Urheber und hauptsächlichste Subjekt dieses seines eigenen Opfers ist, bei dem er in Wahrheit von niemanden ersetzt werden kann“.⁹

Es gehört also zum Wesen der Kirche selbst, daß die Vollmacht zum Vollzug der Eucharistie allein den Bischöfen und Priestern anvertraut wird, die durch den Empfang des Weihesakraments zu deren Dienern bestellt wurden. Aus diesem Grund erklärt auch die Kirche, daß das

eucharistische Geheimnis in keiner Gemeinde gefeiert werden kann, es sei denn durch die Hände eines geweihten Priesters, wie das Vierte Laterankonzil ausdrücklich gelehrt hat.¹⁰ Die einzelnen Gläubigen oder Gemeinden, die aufgrund von Verfolgungen oder durch den Mangel an Priestern über kürzere oder längere Zeit der Eucharistiefeyer entbehren müssen, gehen deshalb der Gnade des Erlösers keineswegs verlustig. Wenn sie, zutiefst vom Wunsch nach dem Sakrament geleitet und im Gebet mit der ganzen Kirche vereint, den Herrn anrufen und ihre Herzen zu ihm erheben, haben sie in der Kraft des Hl. Geistes Gemeinschaft mit der Kirche, die der lebendige Leib Christi ist, und mit dem Herrn selbst. Durch ihr Verlangen nach dem Sakrament mit der Kirche vereint, sind sie, wenn auch äußerlich von ihr getrennt, zuinnerst und wirklich ganz mit der Kirche verbunden und empfangen daher die Früchte des Sakraments; das Verhalten jener aber, die unrechtmäßig für sich das Recht zur Feier der Eucharistie in Anspruch nehmen, führt schließlich dahin, daß sich ihre Gemeinschaft in sich selbst verschließt.¹¹ Solches Wissen befreit jedoch die Bischöfe, Priester und alle Glieder der Kirche nicht von der schweren Pflicht, darum zu beten, daß der „Herr der Ernte“ je nach den Bedürfnissen der Menschen und der Zeit Arbeiter sende (vgl. Mt 9,37 ff.), noch mindert es die Verpflichtung, sich mit allen Kräften dafür einzusetzen, daß der einladende Ruf des Herrn zum priesterlichen Dienst in Demut und Großmut des Herzens gehört und angenommen werde.

IV. Einladung zur Wachsamkeit

Die Hl. Kongregation für die Glaubenslehre ist von dem Wunsche geleitet, den Bischöfen der Kirche eine Hilfe anzubieten, wenn sie auf diese Schwerpunkte der Lehre aufmerksam macht. Sie möchte den Bischöfen helfen, damit sie ihrer Aufgabe gemäß die Herde des Herrn mit der Speise der Wahrheit stärken, den Schatz des Glaubens behüten und die volle Einheit der Kirche bewahren. Es ist notwendig, daß wir – stark im Glauben – den Irrtümern widerstehen, auch wenn sie unter frommem Anschein sich darbieten, allein von der Absicht geleitet, die Wahrheit in Liebe zu tun (vgl. Eph 4,15), um so die Irrenden in der Liebe des Herrn umfassen zu können. Die Gläubigen nämlich, die den Versuch unternehmen, die Eucharistie außerhalb des geheiligten Bandes der apostolischen Nachfolge, die durch das Weihesakrament begründet ist, zu feiern, schließen sich damit von der Teilhabe an dem einen Leib des Herrn aus und tragen daher nicht zur Stärkung und zum Aufbau der Gemeinde, sondern zu deren Zerstörung bei.

Den Bischöfen kommt folglich die Aufgabe zu, darüber zu wachen, daß die genannten Irrtümer nicht weiter in Katechese und theologischer

Lehre um sich greifen oder gar in den Alltag christlichen Lebens übertragen werden. Bei Vorfällen dieser Art kommt ihnen die heilige

¹ II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 10,17,26,28; Konst. Sacrosanctum Concilium, Nr. 7; Dekret Christus Dominus, Nr. 15; Dekret Presbyterorum Ordinis, Nr. 2 u. 3. Vgl. auch Paul VI., Enzyklika Mysterium fidei, vom 3. 9. 1965; AAS 57 (1965), S. 761.

² Vgl. Pius XII., Enzyklika Mediator Dei, vom 20. 11. 1947; AAS 39 (1947), S. 533; Paul VI., Apost. Schreiben Quinque iam anni, vom 8. 12. 1970; AAS 63 (1971), S. 99; Dokumente der Bischofssynode 1971: De sacerdotio ministeriali. 1. Teil; AAS 63 (1971), S. 903–908; Kongregation für die Glaubenslehre, Erklärung Mysterium Ecclesiae, vom 24. 6. 1973, Nr. 6; AAS 65 (1973), S. 405–407; Erklärung De duobus operibus Professoris Ioannis Küng, vom 15. 2. 1975; AAS 67 (1975), S. 204; Erklärung Inter insigniores, vom 15. 10. 1976, Nr. 5; AAS 69 (1977), S. 108–113; Johannes Paul II., Schreiben Novo incipiente nostro an alle Priester der Kirche, vom 8. 4. 1979, Nr. 2–4; AAS 71 (1979), S. 395–400; Schreiben Dominicae Cenae an alle Bischöfe der Kirche, vom 24. 2. 1980, Nr. 1–11; AAS 72 (1980), S. 115–134.

³ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 7,18,19,20; Dekret Christus Dominus, Nr. 1 u. 3; Dekret Presbyterorum Ordinis, Nr. 2.

⁴ Vgl. Konzil von Trient, Doctrina de sacramento ordinis, Kap. 4; DS 1767.

⁵ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 20.

⁶ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 28.

⁷ Dies bestätigt der in der Kirche geübte Brauch, die Bischöfe und Priester „sacerdotes sacri cultus“ zu nennen, besonders deshalb, weil nur diesen die Vollmacht zuerkannt wurde, das eucharistische Geheimnis zu vollziehen.

⁸ Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 21; Dekret Presbyterorum Ordinis, Nr. 2.

⁹ Papst Johannes Paul II., Schreiben Dominicae Cenae, Nr. 8; AAS 72 (1980), S. 128–129.

¹⁰ IV. Laterankonzil, Const. de fide catholica Firmiter credimus: „Una vero est fidelium universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur, in qua idem ipse sacerdos est sacrificium Iesus Christus, cuius corpus et sanguis in sacramento altaris sub speciebus panis et vini veraciter continentur, transsubstantiatis pane in corpus et vino in sanguinem potestate divina: ut ad perficiendum mysterium unitatis accipiamus ipsi de suo, quod accepit ipse de nostro. Et hoc utique sacramentum nemo potest conficere, nisi sacerdos, qui rite fuerit ordinatus, secundum claves Ecclesiae, quas ipse concessit Apostolis eorumque successoribus Iesus Christus“ (DS 802).

¹¹ Vgl. Johannes Paul II., Schreiben Novo incipiente nostro, Nr. 10; AAS 71 (1979), S. 411–415. Bezüglich der Wirksamkeit des Wunsches nach dem Sakrament vgl. Konzil von Trient, Dekret De iustificatione, Kap. 4; DS 1524; Dekret De sacramentis ca. 4; DS 1604; II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 14; S. Officium, Epist. ad archiep. Bostoniensem, vom 8. 8. 1949; DS 3870 u. 3872.

¹² Vgl. II. Vat. Konzil, Dogm. Konst. Lumen Gentium, Nr. 23.

110. Errichtung von Friedhöfen und Leichenhallen

(Novellierung des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes 1961)

Der oberösterreichische Landtag hat am 19. 5. 1983 eine Novelle zum OÖ. Leichenbestattungsgesetz beschlossen, die am **1. Oktober 1983 in Kraft tritt**. (LGBl Nr. 48/1983). Diese Novelle enthält mehrere Änderungen und Neuerungen, die auch für kirchliche Friedhöfe von großer Bedeutung sind.

1. Verpflichtung zur Errichtung eines Friedhofes und einer Leichenhalle.

Der neugefaßte § 30 Abs. 2 sagt jetzt – im Unterschied zum bisherigen Wortlaut – ganz deutlich, daß die Gemeinde zur Errichtung eines Friedhofes und einer Leichenhalle (**Leichenkammer**) verpflichtet ist, wenn für das Gemeindegebiet nicht bereits ein Friedhof und eine Lei-

chenhalle (Leichenkammer) eines anderen Rechtsträgers zur Verfügung stehen, worauf für die Bestattung von Verstorbenen und von Aschenurnen in ausreichendem Maß vorgesorgt ist. Nach wie vor **kann** die Kirche einen Friedhof errichten und erweitern, sie **kann** auch eine Leichenhalle errichten. Tut sie das aber nicht oder reicht der vorhandene Friedhof nicht mehr aus oder entspricht die allenfalls vorhandene kirchliche Leichenhalle nicht mehr den Erfordernissen, **muß** die politische Gemeinde einen Friedhof oder eine Leichenhalle errichten. Die Errichtung von Friedhöfen und Leichenhallen bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Pflicht zu, solche Irrtümer öffentlich zurückzuweisen, weil sie unvereinbar sind mit der Feier des eucharistischen Opfers und die kirchliche Gemeinschaft zutiefst verletzen. Die gleichen Maßnahmen sind angezeigt gegen jene, die die wesentliche Bedeutung, die dem Weihe- und Altarsakrament für die Kirche zukommt, schmälern. Denn auch uns gilt das Wort: „Verkünde das Wort, tritt dafür ein zu gelegener und ungelegener Zeit; weise zurecht, tadle, ermahne in unermüdlicher und geduldiger Belehrung . . . Du aber sei in allem nüchtern, ertrage das Leiden, verkünde das Evangelium, erfülle treu deinen Dienst!“ (2 Tim 4,2–5).

Die gemeinsame Sorge findet so unter den gegebenen Umständen eine konkrete Anwendung, indem die ungeteilte Kirche, die zwar in verschiedene Ortskirchen gegliedert ist, dennoch auf ein einziges Ziel hinarbeitet¹² und so den ihr von Gott durch die Apostel anvertrauten Schatz des Glaubens zu behüten vermag. Die Treue zum Willen Christi und die Würde der Christen erfordern nämlich, daß der überlieferte Glaube derselbe bleibt und so die Gläubigen Frieden finden läßt in ihrem Glauben (vgl. Röm 15,13).

Dieses Schreiben, dem ein Beschluß der Ordentlichen Sitzung dieser Kongregation zugrundeliegt, hat Papst Johannes Paul II. im Rahmen einer dem unterzeichneten Kardinal-Präfekten gewährten Audienz approbiert und seine Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben am 6. August 1983, dem Fest der Verklärung des Herrn, am Sitz der Hl. Kongregation für die Glaubenslehre in Rom.

Joseph Kardinal Ratzinger

Präfekt

Fr. Hieronymus Hamer, O. P.

Tit. Erzbischof von Lorum

Sekretär

2. Standort der Leichenhalle.

Nach den bisherigen Vorschriften mußte eine Leichenhalle auf dem Friedhof errichtet werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift stieß aber in der Praxis öfters auf Hindernisse.

In der Novelle wird darauf Bedacht genommen. Jetzt heißt es, daß die Leichenhalle **nach Tunlichkeit** auf dem Friedhof zu errichten ist. Mit anderen Worten: Sprechen gewichtige Gründe gegen eine Situierung auf dem Friedhof, kann die Leichenhalle auch an einem anderen geeigneten Platz errichtet werden.

3. Bezeichnung des Siedlungsgebietes.

Bei Errichtung eines Friedhofes hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Bewilligungsbescheid das Siedlungsgebiet zu bezeichnen, für welches der Friedhof bestimmt ist (§ 31 Abs. 3). Das Siedlungsgebiet konfessioneller Friedhöfe wird sich in der Regel mit dem Pfarrsprengel decken. Schwierigkeiten könnte es geben, wenn in einem Nachbarsort ein Gemeindefriedhof besteht und sich das Gebiet der betreffenden Gemeinde mit den angrenzenden Pfar-

ren überschneidet. In einem solchen Fall müßten die benachbarten Friedhofsverwaltungen im Zusammenwirken mit der Bezirksverwaltungsbehörde untereinander das Einvernehmen über den örtlichen Zuständigkeitsbereich der benachbarten Friedhöfe herstellen, so daß das Bestattungsrecht aller in dem betreffenden Gebiet sterbenden Menschen gewährleistet ist.

4. Verlautbarung der Friedhofsordnung.

Die Leichenbestattungsgesetznovelle 1983 sieht vor, daß die vom Inhaber des Friedhofes zu erstellende Friedhofsordnung an leicht zugänglicher Stelle im Friedhof sichtbar anzuschlagen ist. Diese Vorschrift möge beachtet werden.

Die Finanzkammer wird im übrigen prüfen, ob die nunmehr beschlossenen Änderungen und Neuerungen es notwendig machen, das Formular der Friedhofsordnung, das für die meisten konfessionellen Friedhöfe Verwendung findet, zu überarbeiten und neu aufzulegen sein wird.

111. Neuer Begräbnis-Abrechnungsmodus

Die **Stadtbetriebe Linz/Bestattung** haben aus verwaltungs- und finanztechnischen Gründen nachdrücklich ersucht, den Begräbnis-Abrechnungsmodus zu ändern.

Mit dem beginnenden Arbeitsjahr ergehen deshalb an alle Pfarren und Pfarrexposituren einheitliche Rechnungsformulare, die vom jeweils zuständigen Pfarrer, Provisor etc. ausgefüllt und zusammen mit einem Zahlschein an die SBL zur Verrechnung zugeschickt werden sollen. Gleichzeitig wird mit der SBL-Betriebsleitung, Abt. Bestattung, vereinbart, daß Bestattungskosten (der Satz ist unverändert) **aus-**

schließlich mit den neuen Rechnungsformularen beglichen werden.

Diese Änderung nehmen wir zum Anlaß, allen Herren, die Begräbnisse halten, folgende Bitten vorzulegen:

1. **Jedes** Begräbnis soll dem zuständigen Pfarrer zumindest gemeldet werden um
 - a) eine genaue Matrikenführung und
 - b) eine korrekte Verrechnung zu gewährleisten.
2. Die Bekanntgabe **jedes** Begräbnisses (also auch wenn o. B. oder „ausgetreten“...) ist durchaus im Sinne des Pfarr-Gemeindeprinzips.

112. Ringvorlesungen an der Kath.-Theol. Hochschule Linz

im Wintersemester 1983/84 zum Diözesan Jubiläum 1985

Mit Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Diözese Linz beschäftigen sich die nächsten Ringvorlesungen an der Katholisch-Theologischen Hochschule Linz. Anlaß dafür ist das bevorstehende 200-Jahr-Jubiläum der Errichtung der Diözese Linz durch Papst Pius VI. im Jahr 1785. Zum Gesamtthema „Das Bistum Linz – Zukunft aus der Geschichte“ hat die Theologische Hochschule eine Reihe prominenter und kompetenter Vortragender gewonnen, u. a. Diözesanbischof Aichern und Kurienbischof Dr. Wagner. Die sechs Vorlesungen finden zwischen 11. Oktober 1983 und 10. Jänner 1984 in der Theologischen Hochschule, Linz, Harlachstraße 7, statt und sind allgemein zugänglich.

Nachfolgend die Termine, Themen und Referenten:

Dienstag, 11. Oktober 1983, 20 Uhr: Univ.-Prof. Dr. R. Zinnhobler, Linz: Die Gründung des Bistums Linz.

Dienstag, 18. Oktober 1983, 20 Uhr: Prof. DDr. Karl Rehberger, Linz: Vom Josephinismus zum Liberalismus.

Dienstag, 8. November 1983, 20 Uhr: Prof. Dr. Harry Slapnicka, Linz: Die Kirche Oberösterreichs in den Umbrüchen des 20. Jahrhunderts.

Dienstag, 29. November 1983, 20 Uhr: Prof. Dr. Wilhelm Zauner, Linz: Wie katholisch sind die Oberösterreicher?

Freitag, 9. Dezember 1983, 20 Uhr: Kurienbischof Dr. Alois Wagner: Heimatkirche – Weltkirche.

Dienstag, 10. Jänner 1984, 20 Uhr: Diözesanbischof Maximilian Aichern: Das Bistum Linz blickt in die Zukunft.

113. Österreichische Pastoraltagung 1983

Verkündigung und Evangelisierung als geistgewirktes Zeugnis vom Gott Jesu Christi

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt für die Zeit von Mittwoch, 28. Dezember 1983, bis Freitag, 30. Dezember 1983, nach Wien zur Österreichischen Pastoraltagung ein. Eingeladen sind Priester, Diakone, Pastoralassistenten und -assistentinnen, aber auch Gemeindeglieder, die in besonderer Weise bei Verkündigungsaufgaben mitwirken und die gewohnt sind, sich mit theologischen Fragen zu beschäftigen. Das Programm sieht folgende Hauptreferate vor:

Pfarrer Dr. Alfred Wallner, Graz, Der Gottesglaube in einer säkularisierten Welt. Zur Glaubenssituation in unserer Pfarre.

Erzabt Prof. Dr. Andreas Szennay OSB, Pannonhalma-Budapest, Verkünden wir den „wahren“ Gott?

Prof. Dr. Clemens Thoma, Luzern, Wie vom biblischen Gott reden?

Prof. Dr. Dietrich Wiederkehr OFM Cap, Luzern, Der Gott und Vater Jesu Christi im Zeugnis des Geistes – der dreifaltige Gott christlicher Verkündigung.

P. Dr. Wolfgang Feneberg SJ, München, Wie heute predigen? Gott und sein Reich in der Verkündigung.

Prof. Dr. Monika Nemetschek, Linz, Die Träger von Verkündigung und Evangelisierung.

In Erfahrungsberichten und Gesprächsgruppen soll Gelegenheit geboten werden, besondere Aspekte der Verkündigungsthematik zu reflektieren.

Das gedruckte Tagungsprogramm wird Ende Oktober vorliegen. Die österreichischen Seelsorger erhalten es durch das zuständige Pastoral- bzw. Seelsorgeamt zugeschickt; Interessenten aus anderen Ländern mögen sich an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Tel. 0 22 2/53 25 61/751 Dw.) wenden.

114. Personen-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen

Der Hl. Vater, Papst Johannes Paulus II., hat an folgende Priester der Diözese Linz Auszeichnungen verliehen:

Zu **Ehrenprälaten Sr. Heiligkeit** wurden ernannt:

Mons. Kons.-Rat Dr. theol. Eberhard Marckhgott, Stadtpfarrer in Enns-St. Laurenz, Generaldechant;

Mons. Kons.-Rat Karl Wild, Rektor des Bildungshauses Schloß Puchberg bei Wels;

zu **Päpstlichen Ehrenkaplänen** (mit dem Titel „Monsignore“) wurden ernannt:

Kons.-Rat Alois Krahwinkler, Pfarrer in Sarleinsbach, emerit. Dechant dieses Dekanates;

Kons.-Rat Alois Schneeberger, Pfarrer in Poling, Kreisdechant des Innviertels;

Kons.-Rat Prof. Georg Erber, Direktor des Caritas-Kinderdorfes St. Isidor, Leonding;

Kons.-Rat Dr. theol., Mag. phil., a. o. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Zinnhobler, o. Professor für Kirchengeschichte an der Kath.-Theol. Hochschule Linz.

Bischof Maximilian Aichern hat die päpstlichen Dekrete am 7. September 1983 in Anwesenheit des Altbischofs Dr. Franz Zauner und des Domkapitels den ausgezeichneten Priestern im Bischofshof zu Linz überreicht.

Apostolische Nuntiatur

Apostolischer Protonotar, Prälat Dr. Giovanni Ceirano wurde mit 10. Juli 1983 zum Gesandten an der Apostolischen Nuntiatur in Österreich bestellt; er folgt damit dem Apostoli-

schen Protonotar, Prälat Dr. Mario Peressin, der zum Bischof von Aquila d'Abruzzi in Italien ernannt wurde.

Ferienaushilfen

Über Vermittlung des Bischöflichen Ordinariates Linz haben während der Sommerferien 1983 folgende Priester aus dem Ausland in unserer Diözese Seelsorgeaushilfen übernommen:

Msgr. Francesco Basile (Messina, Italien) in Haid;

Jerry Bitoon (San Pablo, Philippinen, dzt. Rom) in Lenzing und Bad Ischl;

Dr. P. Henryk Brunka SDB (Warschau, Polen) in Naarn und Alkoven;

Martin Chukwubunna Ezeokoli (Awka, Nigeria, dzt. Rom) in Gunkskirchen;

Dr. Ladislaus Ipolyi (Szeged, Ungarn) in Hönnhart;

P. Pascal Koroth OCD (Kerala, Indien, dzt. Rom) in Ebensee;

P. Noel Antonio Londono CSSR (Bogota, Kolumbien, dzt. Rom) in Neumarkt a. H.;

Lui Mwanampepo Malema (Sumbawanga, Tanzania, dzt. Rom) in Gmunden, Steyr-Hl. Familie und Neumarkt a. H.;

Joseph Marfo-Gyimah (Sunyani, Ghana, dzt. Rom) in Schenkenfelden;

Frans Meertens (Lanaken/Rekem, Belgien) in Frankenburg und Seewalchen;

Dr. Martin Mluanda (Morogoro, Tanzania, dzt. Wien) in St. Wolfgang;

Pascal Mokhethi (Qacha's Nek, Lesotho, dzt. Rom) in Linz-St. Michael;
Matheus Yosep Riawinarta (Semarang, Indonesien, dzt. Wien) in Utzenaich und Umgebung;
Wilhelm Slomka (Katowice, Polen) im Wagner-Jauregg-Krankenhaus, Linz;
Georg Ssebadduka (Hoima, Uganda, dzt. Rom) in Linz-Christkönig;
Jacobus Thomé (Antwerpen, Belgien) in Großraming.

Veränderungen

Kons.-Rat Johann Holzapfel, Pfarrer in Neukirchen an der Enknach, wurde mit 1. September 1983 wieder als Provisor excurrando von Schwand entpflichtet.

Friedrich Donniger, Pfarradministrator in Pischelsdorf, wurde mit 1. Oktober 1983 als Provisor der Pfarre Handenberg wieder enthoben.

Mag. Stefan Enzenhofer, Kooperator in Leonding, wurde mit 1. September 1983 zum Pfarradministrator in Eberschwang bestellt.

Walter Gottwald, bisher Vikar in der Pfarre Linz-Heilige Familie, wird weiterhin als Religionsprofessor tätig sein, bei den Kreuzschwestern in Linz wohnen und regelmäßig Seelsorgehilfen übernehmen.

Karol Kwaśniewski, Priester der Diözese Tarnobrzeg in Polen, hat einen Dienst in der Diözese Linz übernommen und ist seit 8. September als Auxiliarius in der Pfarre Rüstorf tätig.

Karl Lindner, Kooperator in Hörsching, kommt mit 1. November 1983 als Pfarradministrator nach Weyer; bis dahin hat **Kons.-Rat Leopold Nösterer**, Pfarrer in Kleinreifling, die Provisor für die Pfarre Weyer übernommen.

P. Richard Zygmunt Pinkawa OFM wurde von der polnischen Franziskanerprovinz in Katowice dem Konvent der Franziskaner im Kapuzinerkloster Braunau zugewiesen; er wurde mit 1. Oktober 1983 als Provisor für die Pfarre Handenberg jurisdiktioniert.

Kons.-Rat Johannes Puchmair, Dechant und Pfarrer in Schwanenstadt, wurde mit 8. September 1983 zum Provisor excurrando für die Pfarre Rüstorf bestellt.

Josef Zybala, bisher Auxiliarius in Linz-St. Matthias, hilft in der Pfarre Leonding-St. Michael als Auxiliarius mit.

Kremsmünster

Mit 1. September 1983 wurden die Neupriester im Pastoraljahr in folgenden Pfarren als Kooperatoren jurisdiktioniert:

P. Ulrich Mandorfer in Vorchdorf,

P. Wolfgang Pichler in Kremsmünster-Kirchberg und

P. Severin Stöllner in Grünau.

P. Arno Jungreithmair wurde als Kooperator in Kremsmünster-Kirchberg entpflichtet, nachdem er am 9. August 1983 für die Missionspfarre Barreiras in Brasilien freigestellt wurde.

SDB

P. Laszlo Kiss, bisher Priester der Diözese Veszprém in Ungarn, hat am 15. August 1983 das Noviziatsjahr in Oberthalheim begonnen.

P. Werner Kräutler, bisher Direktor des Lehrlingsheimes in Linz, wurde nach Graz versetzt.

P. Johann Laiminger kam mit 1. September 1983 als Direktor ins Lehrlingsheim Linz,

P. Lorenz Zweng kam von Graz als Erziehungsleiter ins Lehrlingsheim Linz.

OSFS

P. Johann Harrer, Ökonom in Dachsberg, wurde mit 1. September 1983 als Pfarrprovisor von St. Thomas bei Waizenkirchen jurisdiktioniert.

G. R. P. Richard Köckeis, Rektor in Dachsberg, wurde als Pfarrprovisor von St. Thomas bei Waizenkirchen entpflichtet und mit 1. September 1983 als Provisor für die Pfarre Prambachkirchen jurisdiktioniert.

Die Bestellung von **OSTR. Kons.-Rat P. Josef Bieregger**, Direktor in Dachsberg, als Provisor von Prambachkirchen wurde nicht rechtswirksam.

SVD

Der Neupriester **P. Johann Bauer** macht sein Pastoraljahr als Auxiliarius in der Pfarre Wels-Herz Jesu (seit 1. September 1983).

Schwestern-Kongregationen

Sr. Scholastika Leitner wurde am 15. Mai 1983 zur Generaloberin der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul mit dem Mutterhaus in Wien VI., Gumpendorferstraße 108, bestellt.

Sr. Maria Magdalena Stecher nimmt seit 8. September 1983 die Aufgaben einer Provinzoberin der Barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz (Kreuzschwestern) in Linz, Wurmstraße 3, wahr.

Todesfälle

Kons.-Rat Josef Aistleitner, Pfarrer in Rüstorf, ist am Donnerstag, dem 8. September 1983, in Ried in Innkreis verstorben.

Pfarrer Aistleitner wurde am 12. Oktober 1910 in Bad Zell geboren und am 29. Juni 1935 in Linz zum Priester geweiht. Nach zwei Jahren als Kooperator in Peuerbach war er Provisor in Wartberg ob der Aist und Tarsdorf, kam 1939 als Kooperator nach Traun und 1946 nach Frankenmarkt. Ab 1. September 1951 übernahm er die Pfarre Rüstorf, wo er bis zuletzt als Pfarrer wirkte. Die Gemeinde Rüstorf hat ihn zum Ehrenbürger ernannt.

Das Begräbnis von Pfarrer Aistleitner fand am 12. September 1983 in Rüstorf statt.

Schulrat Kons.-Rat Alois Fellmayr, Berufs-

schulkatechet i. R., ist am 20. September 1983 in Wels verstorben.

Kons.-Rat Fellmayr wurde am 4. Februar 1914 in Hofkirchen an der Trattnach geboren und am 2. Juli 1939 in Linz zum Priester geweiht. Seine erste Seelsorgestation war Laakirchen, unterbrochen von 1941 bis 1945 durch Militärdienst als Sanitäter und durch amerikanische Gefangenschaft. Mit Beginn 1948 kam er als Kooperator nach Gmunden. Von Dezember 1948 bis Dezember 1950 war er Kooperator in der Pfarre Linz-Herz Jesu, wo er bis zu seiner Pensionierung auch wohnte und in der Seelsorge mitarbeitete. Von 1950 bis 1979 war er hauptamtlich als Katechet an verschiedenen Berufsschulen tätig, vor allem an der Berufsschule II in Linz. Seinem Ruhestand verbrachte er in Steinerkirchen/Traun; bis zu seiner Erkrankung leistete er noch gerne Aushilfen.

Das Begräbnis von Prof. Fellmayr fand am Freitag, dem 23. September 1983, in Steinerkirchen/Traun statt.

G. R. Franz Achleitner, Pfarrer i. R., ist am 24. September 1983 in Freistadt verstorben.

Pfarrer Achleitner wurde am 16. September 1931 in Windhaag bei Perg geboren und am 29. Juni 1956 in Linz zum Priester geweiht. Zuerst war er Kooperator in Lohnsburg und St. Wolfgang, kurze Zeit Provisor in Hallstatt, dann Kooperator in Freistadt, Pabneukirchen und Gmunden. Mit 1. August 1966 kam er als Pfar-

rer nach Kleinraming. Nach seiner Pensionierung mit 1. Jänner 1983 übersiedelte er ins Bezirksaltenheim Freistadt. Das Begräbnis von Pfarrer Achleitner fand am 28. September 1983 in seiner Heimatpfarre Windhaag bei Perg statt.

G. R. P. Lorenz Schaubeck S.A.C. ist am 26. September 1983 im Kinderdorf St. Isidor bei Leonding verstorben.

P. Lorenz wurde am 3. September 1906 in Krommenthal (Diözese Würzburg) geboren; er war zuerst Kanzleiassistent in Neuburg/Donau, lernte die Pallottiner kennen und begann nach der Reifeprüfung im Privatgymnasium St.-Paulus-Heim im Mai 1934 das Noviziat; am 10. März 1940 wurde er in Salzburg zum Priester geweiht. Seine ersten fünf Priesterjahre verbrachte er als Sanitäter beim Militär, 1945 kam er als Leiter ins Schülerheim auf dem Mönchsberg in Salzburg, 1948 wurde er Rektor einer Ordensniederlassung in Wien, und 1955 kam er wieder auf den Mönchsberg. Seit 1961 wirkte er als Seelsorger im Kinderdorf St. Isidor bei Leonding; er war ein geschätzter Katechet und Beichtvater.

Am 30. September 1983 wurde er in der Gruft der Pallottiner auf dem Mönchsberg in Salzburg beigesetzt.

Die Priester werden gebeten, ihrer verstorbenen Mitbrüder im Gebet und bei der hl. Messe zu gedenken.

115. Literatur

Hans-Eckehard Bahr: **Versöhnung und Widerstand**. Religiöse und politische Spielregeln gewaltfreien Handelns, Kaiser-Grünwald-Verlag, München-Mainz 1983, S 140.-, DM 15,80.

Der Verfasser ist Professor für Praktische Theologie in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität in Bochum. In seiner Jugend wurde er fasziniert von den Menschen, die dem NS-Regime Widerstand geleistet hatten. Bei einer Gastprofessur 1966 begegnete er Martin Luther King und lernte bei ihm die religiösen und politischen Spielregeln der gewaltfreien Friedensbezeugung kennen. Er will seine Überzeugung nicht verstecken hinter wissenschaftlicher Arbeit, sondern mit dieser Veröffentlichung, die theologische Essays, Reden, Vorträge, Thesen, Gedichte, Tagebuchblätter enthält, Fragen an die Kirchen und ihr Handeln in der Öffentlichkeit richten – mitten in den Kontroversen politischer gegenwärtiger Auseinandersetzungen um Ab-, Auf- und Nachrüstung. Und die zentrale Frage lautet: Ist das Christentum nicht in die Nächstenliebe ausgewichen, nur um nicht das andere, das Entscheidende, beginnen zu müssen: die Feindesliebe. – Dieser Band, der sich vor allem an

engagierte Gemeinden, Bürgerinitiativen und Christen richtet, will die erneuernde und kritische prophetische Dimension christlichen Sozial-Handelns aufzeigen und erhofft sich davon einen Beitrag zu einer neuen gewaltfreien, nachmilitärischen Kultur.

Hermann Zeller, **Auf dem Weg zum guten Menschen**. Überlegungen für nachdenkliche Christen. 187 Seiten, Veritas, Linz 1983.

In dem von vielen Reizen überfluteten Leben der Gegenwart kommt ein fühlbares Bedürfnis nach Meditation auf. Die Frage nach dem Sinn des Lebens, der Hunger nach tieferer Erkenntnis, nach der Begegnung mit der Wahrheit werden heute in zunehmendem Maße in vielen Menschen wach. Die Kurzbetrachtungen dieses Buches wollen den Leser auf dem Wege der Vernunft und des Glaubens zu dieser Begegnung führen; sie möchten die inneren Energien im Menschen, die Kräfte des Gewissens und des Herzens zur Bewältigung des Lebens freisetzen. Diese Gedanken wurden schon einmal im Rundfunk geboten; das Nachlesen kann die Erinnerung auffrischen und ihre Wirkung vertiefen.

Norbert Ruf, **Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici**

für die Praxis erläutert. 448 Seiten, Herder, Freiburg 1983, geb., DM 38,—.

Viele haben zum Studium des Kirchenrechtes sowie in der seelsorglichen Praxis das Buch von Anton Retzbach bzw. in der Neuauflage von Franz Vetter benützt. Dieses neue Buch von Norbert Rupf knüpft bewußt an diesem bewährten Compendium des Kirchenrechtes an und führt das Werk auch in der ganzen Art und Darstellungsweise weiter: es bietet ebenso über das ganze neue Kirchenrecht eine Zusammenschau, die sich trotz sachlicher Vollständigkeit durch Knappheit, trotz Vielseitigkeit durch Übersichtlichkeit, trotz der Spröde des Stoffes durch Klarheit und Anschaulichkeit auszeichnet. So kann dieses Buch den Studierenden der Theologie, aber auch den in der Praxis stehenden Seelsorgern gute Dienste leisten.

Josef Prader, **Das kirchliche Eherecht in der seelsorglichen Praxis.** 192 Seiten, Athesia-

116. Caritas-Naturalsammlung 1983

Auch in diesem Herbst ersucht die Diözesancharitas wieder die Landbevölkerung um Naturalspenden für ihre Einrichtungen (Heime, Kindergärten) sowie für Hilfsbedürftige vor allem in den Städten. An die betreffenden Pfarrämter ergeht die Bitte, die Sammlung in gewohnter Weise zu organisieren und durchzuführen.

Allen Pfarren, welche die Naturalsammlung bisher durchführten, werden die Unterlagen

Echter-Tyrolia, Bozen–Würzburg–Innsbruck–Wien 1983, kart., S 140.—.

Seit der Promulgierung des neuen Kirchenrechtes wendet sich das Interesse neben den Gesamtdarstellungen verständlicherweise hauptsächlich gewissen Teilgebieten zu; unter diesen nimmt das Eherecht eine bevorzugte Stellung ein. Dieses Buch ist, wie der Titel und Untertitel betonen, für die seelsorgliche Praxis gedacht, als „Orientierungshilfe für die Ehevorbereitung und Beratung in Krisenfällen“. Dieser Zielsetzung entspricht es in vollem Maße; darüber hinaus stellt es eine gediegene Einführung in das Studium des neuen Eherechtes überhaupt dar, besonders durch die vorangestellte überzeugende Behandlung der „Grundaussagen über die Ehe“ und durch das Aufzeigen von Berührungspunkten und Vergleichen mit dem zivilen Eherecht in vielen Staaten der Erde; der Vf. ist ja Fachmann auf diesem Gebiet. So kann dieses Buch aufrichtig empfohlen werden.

rechtzeitig zugesandt. Sollten noch weitere Pfarren heuer diese Sammlung organisieren können, bitte das Material bei der Caritas anfordern.

Im Jahr 1982 wurden an Naturalien aus 72 Pfarren Oberösterreichs insgesamt 189.417 kg im Wert von S 662.474.— gespendet. Allen Gebern und Helfern dankt die Caritas sehr herzlich!

117. Aviso

Oktober-Intention der Caritas: Alte Menschen

Heutzutage sind die alten Menschen durch die Pensionsregelungen mehr oder weniger gut abgesichert. Das heißt nicht, daß sie einfach auf dem Abstellgleis der Pension verweilen sollen, bis der Tod sie holt. Für alte Menschen müssen wir viel Herz haben. Viel Herz aber muß auch die Caritas in den vielen Pfarren aufbringen, um sich um Alleinstehende, Einzelgänger, Familienlose und Kranke zu kümmern. Dieses Werk braucht immer wieder auch die Unterstützung durch die diözesanen Caritasstellen.

Kommunionhelferkurs

Der nächste Einführungskurs für Kommunionhelfer ist am **Samstag, dem 19. November 1983**, 9 bis 16 Uhr, in Linz, Haus der Frau, Volksgartenstraße 18.

Die entsprechenden Weisungen für die Kommunionsspendung durch Laien finden sich im

Linzer Diözesanblatt 1970, Art. 16, und 1977, Art. 143.

Die Anmeldungen müssen bis spätestens 8. November 1983 im Bischöflichen Ordinariat sein, daß die Verständigung zum Kurs noch rechtzeitig zugeschickt werden kann. Bei der Anmeldung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Stand, Anschrift und eventuelle Tätigkeit im kirchlichen Bereich anzugeben.

Matrikensuche

Gesucht wird Geburtstag und -ort der Frau Agnes Würzl. Sie ist am 6. Oktober 1907 im Alter von 73 Jahren in Niedernhart/Linz gestorben, zuständig nach Alkoven. Demnach müßte sie um 1834 geboren worden sein. Da eine Anfrage im Pfarramt Alkoven eine Fehlmeldung brachte, wird um Nachschau in den anderen Pfarren, besonders im Gebiet Alkoven-Eferding gebeten. Taufschein bzw. Geburtsurkunde wird mit

öS 100.— honoriert. Antworten erbeten an: Stiftsarchiv Schlägl, 4160 Aigen i. M.

Kirchenbänke

Kirchenbänke werden unentgeltlich abgegeben: 8 Stück in der Länge 3,50 m, 2 Stück Länge 4,80 m. Weichholz. Sie stammen aus der Kapelle der Landwirtschaftsschule Schlägl. Anfragen an Stift Schlägl, 4160 Aigen i. M.

Kinoklappsessel

Durch die Renovierung des Kinos Bad Schallerbach stehen 250 Stück Holzklappsessel zur Verfügung. Die Sessel sind in gutem Zustand und können zu dem günstigen Preis von S 20.— pro Stück abgegeben werden. Interessenten mögen sich an Helmut und Berta Kubernat, 4701 Bad Schallerbach, Grieskirchner Straße 7, Telefon 0 72 49/22 5 33, wenden.